



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Wasserbau
Bundesanstalt für Gewässerkunde

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority AÖR

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Abteilung 3 - Häfen und Logistik

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4223
Fax +49 228 99-300-807-4223

bearbeitet von:
Constanze Follmann

Referat WS 12

ref-ws12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff:

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)
- Einführung ZTV-W für Böschungs- und Sohlensicherungen, Leistungsbereich 210, Ausgabe Februar 2025**

**Standardleistungskatalog (STLK) für den Wasserbau
- Einführung STLK Böschungs- und Sohlensicherungen, Leistungsbereich 210, Ausgabe Februar 2025**

Bezug: Erlass WS 12/5257.23/13 vom 23.07.2015

Aktenzeichen: WS 12/5257.23/13

Datum: Bonn, 21.02.2025

Seite 1 von 2

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) sowie der Standardleistungskatalog (STLK) für den Wasserbau für Böschungs- und Sohlensicherungen, Leistungsbereich (LB) 210, wurden durch den zuständigen Arbeitskreis der Arbeitsgruppe Standardleistungsbeschreibungen im Wasserbau aufgrund notwendiger Anpassungen an geänderte Normen und Regelwerke fortgeschrieben.





Seite 2 von 2

Im STLK LB 210 wurden Standardleistungstexte für technisch-biologische Ufersicherungen neu aufgenommen. Außerdem sind in den ZTV-W LB 210 und im STLK LB 210 die Regelungen zu den Geosynthetischen Tondichtungsbahnen und den dauerplastischen Dichtungsmaterialien entfallen, da sie keine Standardbauweisen mehr darstellen. Weiterhin sind in den ZTV-W LB 210 die Reinigung der Steinschüttung vor dem Verguss und die Reinigung der Anschlüsse von Dichtungen keine Nebenleistungen mehr und damit aus dem Abschnitt 4.1 entfallen. Hierzu wurden Standardleistungstexte erarbeitet und in den STLK LB 210 eingefügt.

Die ZTV-W LB 210, Ausgabe Februar 2025, die die Ausgabe 2015 ersetzen, sowie der STLK LB 210, Ausgabe Februar 2025, der die Ausgabe April 2015 ersetzt, werden hiermit für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eingeführt. Ich bitte, sie ab sofort bei allen einschlägigen Bauleistungen anzuwenden.

Der Teil des Bezugserrlasses, der sich auf die Einführung der ZTV-W LB 210 und des STLK LB 210 bezieht, wird hiermit aufgehoben.

Die digitalen Fassungen (PDF) der ZTV-W LB 210, Ausgabe Februar 2025, sowie des STLK LB 210, Ausgabe Februar 2025, und die für eine Nutzung mit Ausschreibungssoftware geeignete Fassung stehen auf der Webseite des Infozentrums Wasserbau – WSV unter <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/stlk-w-ztv-w> zum Download zur Verfügung.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W) unter [Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau \(ZTV-W\)](#) und [Standardleistungskatalog \(STLK\) für den Wasserbau](#) aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Constanze Follmann

Anlagen: ZTV-W LB 210, Ausgabe Februar 2025
STLK LB 210, Ausgabe Februar 2025

